

## Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marcus Bühl, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

### **Keine Beschränkung der Meinungsfreiheit in den sozialen Netzwerken – Für die Abschaffung des Digital Services Act eintreten – Bis dahin Grundrechte bei der Umsetzung wahren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Unterdrückung von unerwünschten, aber rechtlich zulässigen Nutzerbeiträgen auf sozialen Netzwerken hat ein riesiges Ausmaß angenommen. Sie geschieht durch das Löschen von Beiträgen, durch Reichweitendrosselung oder auch durch die Sperrung ganzer Kanäle bzw. Nutzerkonten. Zur Begründung der Maßnahmen verweisen die Betreiber sozialer Netzwerke jeweils auf ihre unternehmensinternen Richtlinien zur Bekämpfung angeblicher „Hassrede“ bzw. zuletzt – bei Kritik an COVID-Maßnahmen – angeblicher „gesundheitlicher Fehlinformation“.

Die Löschungen werden von den Betreibern der großen sozialen Netzwerke auf der Grundlage interner Richtlinien praktiziert, die in den wesentlichen Punkten einen vergleichbaren Inhalt haben. Da die großen sozialen Netzwerke den Meinungsaustausch der Bürger über das Internet dominieren, ist davon auszugehen, dass die Löschpraxis eine erhebliche Verzerrung der politischen Meinungsbildung in Deutschland zur Folge hat. Sie untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Gewährleistung ihres grundgesetzlich verankerten Rechts auf Meinungsfreiheit und beschädigt damit die Demokratie in Deutschland.

Die einheitliche Löschpraxis wird unterstützt durch eine unüberschaubare Anzahl von Organisationen, die die Internetkonzerne bei der Ausgestaltung ihrer Löschpraktiken beraten, das Nutzerverhalten analysieren, Inhalte melden und durch „Gegenrede“ versuchen, Diskussionen in den sozialen Netzwerken gezielt in eine bestimmte Richtung zu lenken bzw. dazu Anstoß zu geben. Diese Organisationen werden von der Bundesregierung und den Landesregierungen in weitem Umfang finanziell unterstützt.

Der 2023 in Kraft getretene Digital Services Act sieht vor, dass die Bundesnetzagentur „vertrauenswürdige Hinweisgeber“ bestimmt, welchen die Aufgabe zukommt, die Anbieter von Online-Plattformen auf angeblich rechtswidrige Inhalte hinzuweisen. Da mit der Meldung eines Beitrags das Haftungsprivileg des Anbieters ausgeschlossen wird, ist davon auszugehen, dass die Anbieter sich nicht darauf beschränken werden, die zweifelsfrei als rechtswidrig erkennbaren Inhalte löschen. Vielmehr ist zu befürchten, dass zur Vermeidung jeglichen Haftungsrisikos praktisch alle gemeldeten Beiträge gelöscht und die betroffenen Nutzer auf den Klageweg verwiesen werden. Dies stellt die hergebrachte Vorstellung der Meinungsfreiheit in der jahrzehntelangen Tradition des Grundgesetzes, die lediglich eine nachgelagerte Gerichtskontrolle vorsieht, auf den Kopf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. jegliche finanzielle Zuwendung an Organisationen einzustellen, deren Tätigkeit darauf angelegt ist oder zur Folge hat, die Betreiber sozialer Netzwerke zur Löschung von Nutzerbeiträgen zu bewegen, die vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sind;
2. das Bundeskartellamt anzuweisen, mögliche kartellrechtswidrige Absprachen zwischen den Anbietern sozialer Netzwerke im Hinblick auf die Etablierung und Vereinheitlichung von Löschstandards wegen „Hassrede“ zu untersuchen und solche Löschpraktiken abzustellen;
3. das Bundeskartellamt anzuweisen, die Tätigkeit „zivilgesellschaftlicher Organisationen“ im Hinblick auf die Etablierung und Vereinheitlichung von Standards, die die Anbieter von sozialen Netzwerken bei der Löschung von Beiträgen wegen angeblicher „Hassrede“ anwenden, sowie ähnliche Versuche der Vereinheitlichung unternehmerischen Verhaltens mit dem Ziel der Meinungsbeeinflussung zu untersuchen und ggf. gegenüber den verantwortlichen Personen die dafür vorgesehenen gesetzlichen Sanktionen zu verhängen;
4. sich auf der Ebene der EU für die Abschaffung des Digital Services Act (VO (EU) 2022/2065) einzusetzen;
5. in der Zeit bis zu dessen Abschaffung den Digital Services Act grundrechtskonform umzusetzen, indem
  - a) auf die Einsetzung von „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ gemäß Artikel 22 der VO verzichtet wird und
  - b) eine Regelung in das Digitale-Dienste-Gesetz aufgenommen wird, wonach für Anbieter von Onlineplattformen, die auf Eigeninitiative Maßnahmen zur Erkennung, Feststellung und Entfernung von Inhalten oder zur Sperrung des Zugangs zu Inhalten treffen, die in den Artikeln 4, 5 und 6 der VO genannten Haftungsausschlüsse keine Anwendung finden, sofern die Maßnahmen in die grundgesetzlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit eingreifen.

Berlin, den 15. Oktober 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

Die Anbieter sozialer Netzwerke löschen in großer Zahl Beiträge ihrer Nutzer mit der Begründung, die Beiträge verstießen gegen interne Richtlinien des Anbieters zur „Hassrede“. Dieser Begriff ist nach Auskunft des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags „vage und facettenreich“. Weiter heißt es in der Ausarbeitung WD-10-3000-045/19 (Seite 7):

„Die Beurteilung des Vorliegens einer Hassrede, der damit in Zusammenhang gebrachten Umstände und damit des Überschreitens nicht objektiv bestimmbarer Schwellenwerte unterliegt einem erheblichen Ermessensspielraum des jeweiligen Entscheidungsträgers. Somit dürfte die Subsumption realer Sachverhalte unter diese Begriffe äußerst problematisch und die Gefahr willkürlicher Entscheidungen groß sein, was sich nachteilig auf die Meinungs- und Informationsfreiheit als konstitutive Prinzipien demokratischer Verfassungen auswirken dürfte“

Wegen der beschriebenen Gefahr willkürlicher Entscheidungen fallen zahlreiche Beiträge, die wegen angeblicher „Hassrede“ in den sozialen Netzwerken gelöscht werden, unter den Schutz des Grundrechts der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 GG. Die Website „Meinungsfreiheit im Netz“ führt zahlreiche Fälle grundrechtsverletzender Löschungen auf, die erst durch aufwändige Gerichtsverfahren auf Betreiben der betroffenen Nutzer wieder zurückgenommen wurden (<https://meinungsfreiheit.steinhofel.de/>). Deshalb ist jede Initiative mit dem Ziel, „Hassrede“ in den sozialen Netzwerken zu bekämpfen, immer auch darauf angelegt, die Meinungsfreiheit der Bürger zu beschränken.

Der Umfang der Löschungen in den sozialen Netzwerken aufgrund angeblicher „Hassrede“ ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Beispielhaft seien die Zahlen von Meta Plattformen (ex Facebook) erwähnt, weil dieses Unternehmen in der Vergangenheit insoweit regelmäßig detailliert Rechenschaft abgegeben hat. Meta spricht davon, dass zwischen Juli und September 2018 weltweit 2,9 Millionen Inhalte entfernt wurden, weil sie gegen die unternehmensinternen Standards zur „Hassrede“ verstoßen hätten. Allein in Deutschland seien an den zwei Standorten Berlin und Essen 2000 Mitarbeiter damit beschäftigt, Inhalte auf mögliche Verstöße gegen die Gemeinschaftsstandards von Meta/Facebook zu prüfen (<https://about.fb.com/de/news/2019/01/facebook-veroeffentlich-zweiten-netzdg-transparenzbericht/>). Die Zahlen steigen in erschreckender Geschwindigkeit an. In den ersten drei Monaten des Jahres 2020 löschte das Unternehmen weltweit bereits 9,6 Millionen Beiträgen wegen Verstoßes gegen interne Richtlinien zur „Hassrede“. Meta setzt weltweit 15.000 Mitarbeiter für diese Zensurarbeit ein (<https://about.fb.com/de/news/2020/07/facebook-veroeffentlich-fuenften-netzdg-transparenzbericht/>). Im 1. Quartal 2021 löschte Meta bereits 25,2 Millionen Beiträge und im 3. Quartal 2021 (Juli bis September) weitere 22,3 Millionen Beiträge, jeweils weltweit (<https://about.fb.com/de/news/2021/07/facebook-veroeffentlich-siebten-netzdg-transparenzbericht/> <https://about.fb.com/de/news/2022/01/facebook-veroeffentlich-achten-netzdg-transparenzbericht/>). Das ist erneut ein Anstieg um mehr als das Doppelte binnen eines Jahres. Im 1. Quartal 2022 löschte Meta/Facebook 21,7 Millionen Beiträge weltweit (<https://about.fb.com/de/news/2022/07/facebook-9-netzdg-transparenzbericht/>). Im 3. Quartal 2022 erfolgte ein Rückgang auf 10,6 Millionen gelöschte Beiträge wegen angeblich verbesserter Technologie zum Erkennen „humorvoller Umgangsformen zwischen Freunden“ (<https://about.fb.com/de/news/2023/01/facebook-veroeffentlich-zehnten-netzdg-transparenzbericht/>). Der folgende Transparenzbericht zum 1. Halbjahr 2023 enthält keine Angabe mehr zur Zahl der gelöschten Beiträge wegen „Hassrede“ und anderer Tatbestände außerhalb von behaupteten Gesetzesverstößen (<https://about.fb.com/de/news/2023/07/facebook-veroeffentlich-elften-netzdg-transparenzbericht/>). Die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist offensichtlich gewaltig. Hinzu kommen Maßnahmen der Reichweitenunterdrückung und Sperrung von Kanälen bzw. Nutzerkonten, die von den einzelnen Anbietern zur Bekämpfung von „Hassrede“ angewendet werden. Im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Erkrankung kamen weitere, hier nicht erwähnte Maßnahmen der Löschung und Sperrung hinzu, die von großen Social-Media-Anbietern mit der Begründung „Irreführende/Fehlerhafte Informationen zu COVID“ durchgesetzt wurden.

Angesichts dieser brachialen Meinungsunterdrückung ist es nicht verwunderlich, dass die Bürger den Eindruck erhalten, die politische Meinung könne nicht mehr frei geäußert werden. Eine Umfrage des Instituts Allensbach aus dem Jahr 2021 ergab eine große Unzufriedenheit der Bürger mit dem Meinungsklima in Deutschland. Nur 40 Prozent der Befragten haben demnach das Gefühl, die politische Meinung könne frei geäußert werden (Befragung 2023: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-12/meinungsfreiheit-zensur-studie-freiheitsindex-deutschland-2023>). Das ist der niedrigste Wert seit 1953 (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/allensbach-umfrage-viele-zweifeln-an-meinungsfreiheit-in-deutschland-17390954.html>, Bezahlschranke). In einer weiteren Allensbach-Umfrage bezeichneten 31 % der befragten Bundesbürger das politische System in Deutschland als „Scheindemokratie“ (<https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/neue-wege/allensbach-umfrage-zu-scheindemokratie/>).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Ohne eine Bewertung dieser Aussage vorzunehmen, lässt sich sagen, dass die Demokratie in Deutschland durch die vielfach wahrgenommene Beschränkung der freien Rede massiven Schaden nimmt.

Die Bundesregierung finanziert zahlreiche Organisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, „Hassrede“ im Netz zu bekämpfen. Dieses Ziel geht, wie aufgezeigt, immer einher mit einer Beschränkung zulässiger Meinungsfreiheit der Bürger. In den Jahren 2017-2019 unterstützte die Bundesregierung 34 solcher Initiativen und Organisationen direkt sowie weitere 24 Initiativen indirekt über die Bundeszentrale für politische Bildung mit einem Gesamtbetrag von mehr als 7,6 Millionen Euro, die vom Steuerzahler aufzubringen waren (BT-Drs. 19/11789). In den Jahren 2020 bis 2023 förderte die Bundesregierung direkt und indirekt über die Bundeszentrale für politische Bildung knapp 30 solcher Projekte und Organisationen mit einem Betrag von 5,1 Millionen Euro sowie weitere 22 Projekte über die Initiative „Demokratie Leben“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einem Geldbetrag, den die Bundesregierung auf Anfrage nicht transparent gemacht hat (BT-Drs. 20/978). Weitere Projektförderungen gewährten die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen mit einem Gesamtbetrag für 2020 – 2022 in Höhe von 3,3 Millionen Euro. Die Förderung hat zur Folge, dass Bürger in den sozialen Netzwerken mit ihren Beiträgen gelöscht werden und sodann auf eigene Kosten den Gerichtsweg beschreiten müssen, um ihr Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit durchzusetzen. Würde ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, das eine den internen Standards vieler Social-Media-Unternehmen entsprechende „Hassrede“ auf sozialen Netzwerken verbietet, wäre dies offenkundig verfassungswidrig – nicht nur wegen des unbestimmten Begriffs der „Hassrede“, sondern auch deshalb, weil das Verbot der Äußerung bestimmter Meinungen nicht der Vorgabe in Artikel 5 Absatz 2 GG entspräche, wonach nur „allgemeine“ Gesetze das Grundrecht auf Meinungsfreiheit beschränken dürfen. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, mit dem Geld der Steuerzahler private Organisationen für die Beihilfe zum Löschen von Meinungen zu unterstützen, deren Verbot im Rahmen eines Gesetzes verfassungswidrig wäre. Vielmehr wäre es die Pflicht der Bundesregierung aus Artikel 20 Absatz 3 GG, solchen grundgesetzwidrigen Bestrebungen entgegenzutreten. Die finanzielle Förderung solcher Organisationen durch die Bundesregierung ist umgehend einzustellen.

Allerdings wären die Bemühungen zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Meinungskontrolle im Internet fruchtlos, wenn die Nutzer, denen an weitgehender Meinungsfreiheit gelegen ist, auf ein anderes großes Netzwerk ausweichen könnten. Deshalb ist es notwendig, dass sich alle großen Anbieter sozialer Netzwerke auf die Bekämpfung von „Hassrede“ festlegen und dabei möglichst ähnliche Standards verwenden. Zu den von der Bundesregierung geförderten Organisationen gehört die „Amadeu Antonio Stiftung“, die von 2021 bis 2023 mit rd. 743.000 EUR gefördert wird (BT-Drs. 20/948). Die Stiftung bietet auf ihrer Website an, „Partner“ bei der Beratung von Plattformbetreibern zu sein, u.a. mit dem Ziel, deren interne Lösch-Standards zu formulieren:

„Die Amadeu Antonio Stiftung ist mit de:hate ein starker Partner von Plattformbetreibern. Wir führen Beratungsgespräche zum Umgang mit Hate Speech, Desinformationen und bei der Aktualisierung von Community Standards. Gerne stehen wir auch ihrer Plattform für eine Unterstützung zur Verfügung.“ (<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/dehate/beratung/> - gesichert)

Wenn die „Community Standards“, d.h. die unternehmensinternen Richtlinien unterschiedlicher Unternehmen zur Behandlung von „Hate Speech“ und „Desinformation“ von derselben Drittorganisation formuliert werden, besteht die Gefahr einer Vereinheitlichung dieser Richtlinien, die kartellrechtlich problematisch sein könnte.

Zu den von der Bundesregierung geförderten Organisationen gehört auch das „Institute for Strategic Dialogue“ (ISD), dessen Tätigkeit zwischen 2021 und 2023 mit 884.118 EUR vom Steuerzahler bezuschusst wurde (BT-Drs. 20/948). Das ISD fordert, dass missliebige Personen und Organisationen (darunter Presseerzeugnisse und journalistische Online-Angebote) keinen Zugang mehr zu Bankdienstleistungen haben sollen. Was diesen Organisationen genau vorgeworfen wird und ob insbesondere strafrechtlich relevante Vorwürfe im Raum stehen, bleibt unklar – ganz abgesehen davon, dass es in diesem Fall Sache der Strafverfolgungsorgane wäre, solches Verhalten ggf. zu sanktionieren. Zur lückenlosen Umsetzung dieses Ziels empfiehlt das ISD ein einheitliches, branchenübergreifendes Vorgehen der Bankdienstleister:

„Empfohlen wird die branchenweite Abstimmung der Nutzungsbedingungen unter Bezahlern und anderen Finanzdienstleistern. Die Zersplitterung der Richtlinien bedeutet, dass im Falle der Einstellung der Dienstleistungen eines Unternehmens für die Gruppen, häufig ein anderer Dienstleister gesucht wird. Eine engere, sektorübergreifende Zusammenarbeit, beispielsweise durch die Einführung einer »Untergrenze« für die Nutzungsbedingungen von Online-Bezahlern, könnte sich erheblich auf extremistische Aktivitäten in Deutschland sowie im internationalen Rahmen auswirken.“ („Das Geschäft mit dem Hass“, Seite 7)

Die Strategie der Koordination von Unternehmen mit dem Ziel, sie auf einheitliche Standards bei der Behandlung ihrer Kunden festzulegen, läuft auf eine möglicherweise wettbewerbsbeschränkende Absprache hinaus. Diese Aktivitäten, mit denen die Grundrechte der Bürger beschränkt werden, sollten vom Bundeskartellamt untersucht werden. Die Behörde hätte die Möglichkeit, solche Absprachen per Verfügung gemäß § 32 GWB zu beenden.

Seit 2015 findet eine Koordinierung großer Social-Media-Anbieter mit dem Ziel der Bekämpfung von „Hassrede“ auf sozialen Netzwerken statt. Im Oktober 2015 rief der damalige Justizminister Heiko Maas eine „Task force“ zum Thema „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ ins Leben. Teilnehmer waren neben „zivilgesellschaftlichen Gruppen“ (u.a. die Amadeu-Antonio-Stiftung) auch die gewerblichen Unternehmen Meta (ex Facebook), Google (Youtube) und Twitter. Auch die Bundesregierung war vertreten in Person des Staatssekretärs Gerd Billen aus dem Justizministerium (<https://www.horizont.net/medien/nachrichten/Justiz-Staatssekretaer-Gerd-Billen-Gegenueber-Facebook-hilft-nur-Druck-144199>). Am 15.12.2015 stellte die „Task force“ erste Ergebnisse ihrer Treffen der Öffentlichkeit vor ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015\\_TaskForceErgebnispapier.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.html) – gesichert, Website nicht mehr erreichbar). Dabei geht es um die Bekämpfung von „Hassbotschaften“, u.a. durch die Verpflichtung der Unternehmen zur Implementierung „striker Nutzungsbedingungen“ für ihre Social-Media-Angebote. In der WP 19 wurde die „Task force“ abgelöst durch eine Gruppe namens „Zukunftsdialog Soziale Netzwerke“, zu deren Teilnehmern neben Vertretern der damaligen Bundesregierung die Unternehmen Facebook (Meta), Google (Youtube) und Twitter sowie „anlassbezogen u.a. Vertreter der Zivilgesellschaft“ zählten. Die Gruppe traf sich zwischen 2018 und 2021 insgesamt 4 Mal (BT-Drs. 20/948). Konkrete Gesprächsinhalte und Vereinbarungen sind nicht dokumentiert. In den Jahren 2018 und 2019 trafen sich die damalige Bundesjustizministerin Barley sowie Staatssekretär Billen mehrfach zu direkten Gesprächen mit Vertretern von Google, Facebook (Meta) und Twitter, ebenso die damalige Staatsministerin Bär aus dem Bundeskanzleramt, die z.B. am 1.4.2019 mit Facebook (Meta), am 15.5.2019 mit Twitter und am 20.6.2019 mit Instagram/Facebook (Meta) sprach. Mehr als das Gesprächsthema „Hass im Netz“ ist zu diesen Gesprächen nicht bekannt. In der aktuellen Wahlperiode werden die regelmäßigen Treffen von Vertretern der Bundesregierung mit diversen Social-Media-Unternehmen und Vertretern der „Zivilgesellschaft“ zu Themen rund um „Bekämpfung Hate Speech/Desinformation“ fortgesetzt. Zwischen Januar und August 2022 fanden 18 solcher Treffen u.a. der Bundesminister Özdemir, Spiegel, Faeser und Buschmann mit Unternehmens- und NGO-Vertretern statt (BT-Drs. 19/11789, BT-Drs. 20/3017).

Im Jahr 2023 wurde die Meinungssteuerung auf Social-Media-Plattformen mit dem „Digital Services Act“ (VO (EU) 2022/2065) auf eine regulatorische Ebene gehoben. Die VO sieht vor, dass die Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesnetzagentur) „vertrauenswürdige Hinweisgeber“ bestimmen, welchen die Aufgabe zukommt, die Anbieter von Online-Plattformen auf angeblich rechtswidrige Inhalte hinzuweisen. Weil mit der Meldung eines Beitrags zugleich das Haftungsprivileg des Anbieters für die betreffenden Inhalte ausgeschlossen wird, ist davon auszugehen, dass die Anbieter sich nicht darauf beschränken werden, lediglich die zweifelsfrei als rechtswidrig erkennbaren Inhalte zu löschen. Vielmehr ist zu befürchten, dass zur Vermeidung eines Haftungsrisikos praktisch alle gemeldeten Beiträge gelöscht und die betroffenen Nutzer auf den Klageweg verwiesen werden. Dies stellt das hergebrachte und in der jahrzehntelangen Tradition des Grundgesetzes bewährte Konzept der Meinungsfreiheit auf den Kopf, welches eine der Meinungsäußerung nachgelagerte zivil- oder strafrechtliche Gerichtskontrolle vorsieht. Aufgrund des Anreizes zum „Overblocking“ stellt die VO eine systematische Verletzung des Grundrechts der Bürger aus Artikel 5 Absatz 1 GG dar. Wegen der Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt ist die Bundesregierung verpflichtet, sich auf EU-Ebene für eine Abschaffung des DSA einzusetzen, wie dies bereits im Antrag BT-Drs. 20/9742 von der AfD-Fraktion im Bundestag gefordert wurde. Bis zu seiner Abschaffung muss der DSA grundrechtskonform angewendet werden. Das bedeutet, dass auf die Einsetzung von „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ verzichtet werden muss. Des Weiteren sollen auf Anbieter von Online-Plattformen, die in Eigeninitiative Maßnahmen zur Erkennung, Feststellung und Entfernung von Inhalten oder zur Sperrung des Zugangs zu Inhalten treffen und damit in die geschützte Meinungsäußerungsfreiheit eingreifen, die in den Artikeln 4, 5 und 6 der VO genannten Haftungsausschlüsse keine Anwendung finden. Dies hätte zur Folge, dass die Anbieter ihre Aktivitäten z. B. auf der Grundlage von internen Nutzungsbedingungen auf die eindeutig rechtswidrigen Fälle von Nutzerbeiträgen beschränken. Eine solche lediglich klarstellende Regelung im Digitale-Dienste-Gesetz wäre zulässig, wie der Umkehrschluss aus Artikel 7 VO (EU) 2022/2065 zeigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt